



Vorlage

Bereiche:

4.491 - Archäologie und Denkmalpflege

Bearbeitung: Karin Waschkau (E-Mail: karin.waschkau@luebeck.de Telefon: 122-4803)

Haushaltsplan der Stiftung "Lübecker Altstadt" für das Haushaltsjahr 2014

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.10.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.11.2013	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.11.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird der Haushaltsplan der Stiftung „Lübecker Altstadt“ für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

Im Ergebnisplan mit

- | | |
|---|---------------|
| • einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 8.100,-- Euro |
| • einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 8.100,-- Euro |
| • einem Jahresüberschuss von | 0,-- Euro |
| • einem Jahresfehlbetrag von | 0,-- Euro |

Im Finanzplan mit

- | | |
|--|---------------|
| • einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.600,-- Euro |
| • einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 8.100,-- Euro |
| • einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | 0,-- Euro |
| • einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | 0,-- Euro |

Auf die Ausführung des Haushaltsplans finden die Durchführungsbestimmungen zur Haushaltssatzung der Hansestadt Lübeck sinngemäß Anwendung.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

1.201 – Haushalt und Steuerung
Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐	Ja
☒	Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist:

☐	neu
☐	freiwillig
☒	vorgeschrieben durch: § 98 Abs. 2 GO

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Ja (Anlage 1)
--------------------------	---------------

Begründung:

Die Hansestadt Lübeck, Fachbereich Kultur und Bildung, verwaltet neben den Stiftungen „Haus der Jugend“ und der Kulturstiftung Hansestadt Lübeck die Stiftung „Lübecker Altstadt“. Rechtsgrundlagen sind das Landesverwaltungsgesetz i.d.F. vom 30.01.1992 (GVOBl. Nr. 4 S. 63), das Stiftungsgesetz vom 13.07.1972 (GVOBl. S. 123) und die Stiftungssatzung.

Seit dem Haushaltsjahr 1974 ist anstelle einer Haushaltssatzung der Beschluss der Gemeindevertretung über einen Haushaltsplan der Stiftungen erforderlich.

Im Gegensatz zu den Vorjahren legt die Stiftung „Lübecker Altstadt“ den Haushaltsplan 2014 in einer eigenen Vorlage und nicht mehr zusammen mit den Haushaltsplänen der Stiftung „Haus der Jugend“ und der Kulturstiftung Hansestadt Lübeck vor. Die Haushaltspläne der Stiftungen „Haus der Jugend“ und Kulturstiftung Hansestadt Lübeck werden in gesonderten Vorlagen in die Gremien gegeben.

Anlagen:

2 Tabellen

Senator/in Annette Borns